

Probenentnahmeset für 3 Personen / ohne Laborkosten

Vaterschaftstest für privat, Jugendamt, Gericht

PZN : 9261989

Im Preis enthalten :

- Probenentnahmeset (Laborkosten nicht inklusive)

Inhalt des Probenentnahmesets:

- Entnahmestäbchen (DNA-frei) für 3 Personen
- Anleitung
- Rückumschlag
- Identitätsnachweisformulare
- Auftragsformular
- Einverständniserklärung
- Überweisungsträger

Über das Labor

Die Galantos Genetics ist eine Ausgründung der Universität Mainz mit Sitz auf dem Campusgelände der Universität. Die Proben werden im eigenen Labor analysiert.

Das Labor ist akkreditiert gemäß Gendiagnostikgesetz nach DIN ISO 17025.

Produktdetails

Das Probenentnahmeset ist gedacht für einen Test: 2 bis 3 Testpersonen.

Mit dem Set ist eine Analyse der Proben im Labor der Galantos Genetics möglich. Wir garantieren eine Sicherheit von mindestens 99,99 %.

Untersucht werden mindestens 16 STRs (ausgewählte DNA-Bereiche untersucht).

Galantos Genetics GmbH
Campus Universität-Mainz
Joh.-Joachim-Becher-Weg 30a
D-55128 Mainz

Tel. +49-6131-720620; Fax: +49-6131-392-9293
www.galantos.de; info@galantos.de

Im Testset enthalten sind alle notwendigen Formulare wie Anleitung, Einverständniserklärung, Identitätsnachweis, Wattestäbchen für den Mundschleimhautabstrich.

Die bezeugte Probenabnahme kann durchgeführt werden bei einem Arzt, Apotheker oder einer Behörde. Das Gutachten ist verwendbar für Jugendämter, Ausländerbehörden oder Gerichte.

Kosten für eine bezeugte Probenentnahme ebenso wie die Analyse der Proben sind beim Kauf des Probenentnahmesets nicht inbegriffen.

Auch die Klärung von anderen Verwandtschaftsverhältnissen ist auf Anfrage möglich, z.B. das Vorliegen einer Voll- und Halbgeschwisterschaft oder die Verwandtschaft der Nichte zum Onkel oder des Großvaters zum Enkel.

Lieferzeit: 1 Werktag
Versandkosten: keine

§ Hinweis

Privat in Auftrag gegebene Gutachten müssen durch einen Zeugen dokumentiert werden.

Probenentnahmen zu Hause sind gesetzlich verboten.

Vorteil:

Damit ist ein privat in Auftrag gegebenes dem vom Gericht veranlassten Gutachten gleich.

Bezeugt werden darf die Probenentnahme unter anderem durch:

Arzt, Jugendamt, Ausländerbehörde, Apotheker, Notar, Pfarrer, Botschaft, Diakonie, Caritas.

Oder fragen Sie im Labor nach, welche Einrichtung noch als Zeuge in Frage kommen kann. (Gem. GEKO zu §17 und §23, siehe: Bundesgesundheitsbl 2013 · 56:169–175; DOI 10.1007/s00103-012-1575-3)

